



Gemeinde
Herrliberg



Sozialkommission Herrliberg

Ergänzende Richtlinien zur Sozialhilfe

vom 21. September 2005
überarbeitet am 26. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
A. Voraussetzungen und Grundsätze		
Ausrichtung.....	5	4
Bemessung	4	4
Grundlagen	3	4
Grundsatz	2	4
Stellung	6	4
Verfahren.....	7	5
Ziel	1	4
B. Materielle Grundsicherung		
Krankenkassenprämien	9	7
Wohnungskosten.....	8	5
C. Situationsbedingte Leistungen		
Anwaltshonorare	10	7
Ausbildungen	11	8
Auto	13	8
Berufstätige Minderjährige	14	9
Besuchsrechtsausübung.....	15	9
Brillen und Kontaktlinsen.....	16	9
Bussen.....	17	10
Diät	18	10
Diebstahlversicherung.....	19	10
Einkommensfreibetrag	28	13
Erstanschaffungen.....	20	11
Ferien für Erwachsene	22	11
Ferien für Kinder und Jugendliche.....	23	12
Integrationszulagen für Nicht-Erwerbstätige	27	13
Nebenkosten / Taschengeld	21	11
Schulkosten.....	24	12
Sprachkurse	25	12
Verkehrsauslagen	12	8
Verpflegungskosten	26	13
D. Einnahmen		
Erwerbseinkommen	29	14

E.	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten		
	Arbeitslosenentschädigung	30	15
	Entschädigung für Haushaltführung	31	15
	Verwandtenunterstützung	32	15
F.	Übriges		
	AHV/IV/EO-Beiträge	33	16
G.	Schlussbestimmungen		
	Genehmigung und Inkraftsetzung	34	16

A. Voraussetzungen und Grundsätze der Sozialhilfe

Art. 1 Ziel

Die durch die Gemeinde Herrliberg gewährleistete Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) ist darauf ausgerichtet, Hilfesuchende so zu fördern, dass sie so rasch wie möglich selbst für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Angehörigen aufkommen und ihre Interessen selbstständig wahrnehmen können.

Art. 2 Grundsatz

Die Sozialhilfe in der Gemeinde Herrliberg nimmt auf die Lebensumstände (psychische und physische Verfassung, Familiengrösse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse etc.) der Hilfesuchenden gebührend Rücksicht. Sie fördert die Integration in den Arbeitsprozess und schafft Anreizsysteme, um im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Existenz zu sichern. Sie fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Art. 3 Grundlagen

Die gewährte persönliche und wirtschaftliche Hilfe basiert auf den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der dazugehörigen Verordnung, dem Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger, den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und den Erläuterungen der Abteilung Öffentliche Fürsorge des Sozialamtes des Kantons Zürich.

Art. 4 Bemessung

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) massgebend. Die Empfehlungen der SKOS sind verbindlich, wobei im Einzelfall auszureichenden Gründen von den Richtlinien abgewichen werden kann.

Art. 5 Ausrichtung

Die wirtschaftliche Hilfe wird grundsätzlich in Monatsbeträgen auf das Bank- oder Postkonto der Hilfesuchenden überwiesen. In Ausnahmefällen können die Leistungen in bar und/oder Wochen- oder Tagesraten ausgerichtet werden.

Art. 6 Unterstützungseinheiten

Hilfesuchende, die eine Unterstützungseinheit bilden, sind bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe gemeinsam einzurechnen.

Die Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familienangehörigen verursacht wurden, sind nach Köpfen aufzuteilen.

Hilfesuchende, die in einer gefestigten Konkubinats Gemeinschaft leben, sollen gegenüber in ungetrennter Ehe lebenden Personen grundsätzlich nicht bevorzugt werden.

Art. 7 Verfahren

Hilfesuchende haben sich an die Sozialabteilung zu wenden.

Sofern die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Institution (Jugendsekretariat, Beratungsstellen, andere Sozialdienste etc.) nicht von Anfang an feststeht, klärt die Sozialabteilung die persönlichen und finanziellen Verhältnisse ab und steht mit Rat und Tat zur Seite. Haben Hilfesuchende Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, leitet die Sozialabteilung den Antrag mit einer eigenen Empfehlung an die Sozialkommission weiter.

B. Materielle Grundsicherung

Art. 8 Wohnungskosten

Wohnungskosten (Mietzinse, Hypothekenzinse und Nebenkosten) werden für die gemäss Vertrag gemieteten Räumlichkeiten übernommen, soweit sie angemessen sind.

Als Richtwerte dienen für die nachstehend aufgeführten Haushaltgrössen in der Regel folgende Ansätze (inkl. Nebenkosten):

Maximalbeträge ab 1.7.2018

- | | | |
|-------------------------|------------------|---------------|
| - Mindestens 1 Person | maximal | 1'400 Franken |
| - Mindestens 2 Personen | maximal | 1'700 Franken |
| - Mindestens 3 Personen | maximal | 2'000 Franken |
| - Mindestens 4 Personen | maximal | 2'300 Franken |
| - Mindestens 5 Personen | maximal | 2'600 Franken |
| - ab 6 Personen | situativ ansehen | |

Die Sozialkommission überprüft diese Richtwerte alle 5 Jahre und passt sie der Situation auf dem Wohnungsmarkt in Herrliberg an. Für junge Erwachsene gelten die Richtwerte gemäss SKOS.

Autogaragen und Abstellplätze, separate Bastelräume etc. werden von der Berechnung der monatlichen Lebenshaltungskosten ausgeklammert.

Die Übernahme von Mietzinsdepots durch die Sozialkommission ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Sozialabteilung führt Buch über die Mietzinsdepots und fordert Personen, denen nicht mehr wirtschaftliche Hilfe gewährt wird, zur Rückzahlung auf.

Bei übersetzten Wohnungsmieten kommt die Sozialkommission grundsätzlich längstens bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin für die Mieten auf. Danach reduziert sich der Betrag für die Wohnkosten auf höchstens die vorstehend erwähnten Richtwerte.

Die Sozialkommission verlangt bei übersetzten Mieten die Hilfesuchenden mittels Auflage in einem Entscheid rechtzeitig über die konkrete Pflicht zur Suche einer Wohnungsmöglichkeit zu angemessenen Wohnkosten und setzt die entsprechende Frist. Auf eine solche Auflage kann nur verzichtet werden, wenn insbesondere die folgenden Überlegungen in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips dies rechtfertigen:

- nachweislich künftiges Einkommen und voraussichtliche Kurzfristigkeit der Hilfe
- angeschlagener Gesundheitszustand
- langjährige und feste Verwurzelung in der Gemeinde (Quartier)
- Gefährdung der sozialen Integration
- Grösse der Familie
- Schulsituation der Kinder
- Situation auf dem Wohnungsmarkt

Wird innert der gesetzten Frist keine Wohnung zu einem der Richtlinie entsprechenden Mietzins gefunden, so werden höchstens die Wohnkosten gemäss den Maximalbeträgen (Art. 8 Abs. 2) übernommen. Ausnahmen bestehen nur, wenn die hilfesuchende Person nachweislich die auferlegten Pflichten erfüllt hat und keine Wohnmöglichkeit zu den angemessenen Mietzinsmaxima zur Verfügung steht oder stand. Diesfalls sind unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit angemessene weitere Unterstützungen, Massnahmen und ev. Auflagen zu treffen, damit eine günstigere Wohnung, die den Mietzinsmaxima entsprechen, gefunden werden kann.

Ausstehende Mieten sind nur dann durch Sozialhilfegelder zu bezahlen, wenn den Hilfesuchenden die Ausweisung droht und keine andere Wohnmöglichkeit gefunden werden konnte. Ausstehende Mieten werden bis maximal 3 Monatsmieten übernommen und dienen lediglich dazu, die Ausweisung abzuwehren.

Hypothekarzinsen selbstbewohnter Liegenschaften und Eigentumswohnungen werden wie Wohnungsmieten behandelt. Amortisationen werden nicht zu den Wohnungskosten gerechnet.

Art. 9 Krankenkassenprämien

Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten nicht als fürsorgerechtliche Unterstützungen. Sofern gerechtfertigt, werden Prämien für die Zusatzversicherungen nach VVG - mit Ausnahme von Spitalzusatzversicherungen für private und halbprivate Abteilung - übernommen. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Übernahme von Prämien für Kranken- und Unfall-Taggeldversicherungen ist, wo sinnvoll, möglich.

Voraussetzungen

- Abklärung der Situation durch die Sozialabteilung

Kompetenzen

- Abteilungsleitung Soziales: Übernahme von laufenden Prämien, sofern Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht
- Sozialkommission: Übernahme von ausstehenden Prämien und Betriebskosten
- Sozialkommission: Zusatzversicherungen sowie Prämien für Kranken- und Unfall-Taggeldversicherungen und Zahnversicherungen bei Kindern

C. Situationsbedingte Leistungen

Art. 10 Anwaltshonorare

Eingegangene Verpflichtungen zur Bezahlung von Anwaltskosten u.dgl.m. (z.B. Kosten von Treuhandunternehmen) werden nur übernommen, wenn die Weiterführung eines fortgeschrittenen Verfahrens im Interesse der Gemeinde liegt (z. B. zur Geltendmachung von ausgewiesenen Lohn- und Versicherungsansprüchen). Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger haben stets unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen bzw. sie sind an hierfür spezialisierte Beratungsstellen (z. B. unentgeltliche Rechtsberatung, Arbeitsgericht, Mietgericht, Mieterverband) zu verweisen.

Voraussetzungen

- Abklärung der Situation und Erteilung der Kostengutsprache durch die Sozialabteilung (bis 5'000 Franken).

Art. 11 Ausbildungen

Die Absolvierung von Erstausbildungen mit dem Ziel, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und damit möglichst Sozialhilfe unabhängig zu werden, wird begrüßt. Die mit der Ausbildung verbundenen notwendigen Kosten werden übernommen. Zweitausbildungen und deren Kosten werden nur in begründeten Einzelfällen unterstützt. In jedem Fall ist abzuklären, ob ein Anspruch auf Stipendien besteht. Die Finanzierung durch Spendengelder ist ebenfalls stets abzuklären.

Voraussetzungen

- Abklärung der Situation, des Anspruchs auf Stipendien und der Finanzierung durch Spendengelder durch die Sozialabteilung

Art. 12 Auslagen für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr

SozialhilfeempfängerInnen werden die Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit oder Integration auf der Basis des Monats Abonnement und im Umfang der benützten Zonen vergütet (ausgenommen Fahrten im Ortsnetz). Halbtax-Abos werden in der Regel nicht übernommen.

Voraussetzungen

- Erwerbstätigkeit oder Integration ausserhalb des Ortsnetzes

Art. 13 Auto

Grundsätzlich werden Kosten, die sich aus der Benützung eines eigenen oder geleasten Autos ergeben, nicht übernommen. SozialhilfeempfängerInnen werden im Allgemeinen nur Verkehrsauslagen auf der Basis eines Monatsabonnements und im Umfang der benützten Zonen vergütet. Ausnahmen sind gerechtfertigt, wenn die Arbeitszeiten die Benützung des öffentlichen Verkehrs verunmöglichen oder der Gesundheitszustand dies erfordert (wozu allerdings eine ärztliche Bestätigung einzureichen ist).

Die Auslagen für die Benützung eines Autos berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Anzahl zurückzulegende Kilometer pro Tag x} \\ & \quad \underline{\text{durchschnittlich 21.7 Arbeitstage pro Monat}} \\ & \quad 100 \text{ x durchschnittlich 9 Liter x} \\ & \text{aktueller Benzin- oder Dieselpreis pro Liter (bis 600 Franken pro Monat)} \end{aligned}$$

Voraussetzungen

- Benützung des öffentlichen Verkehrs ist wegen der Arbeitszeiten oder des Gesundheitszustandes unzumutbar

Art. 14 Berufstätige Minderjährige

Erwerbstätige Minderjährige, die im Haushalt von SozialhilfeempfängerInnen leben, haben die auf sie entfallenden Kosten, d.h. die für sie erbrachten Haushaltsleistungen (Verpflegung, Reinigung, Wäsche etc.) abzugelten. Die Berechnung für das abzugebende bzw. anzurechnende Kostgeld erfolgt analog zum Vorgehen bei Konkubinatspaaren. Der ermittelte Betrag wird bei der Bemessung der Sozialhilfe für die Unterstützungseinheit als Einnahme berücksichtigt.

Voraussetzungen

- keine besonderen

Art. 15 Besuchsrechtsausübung

Die Kosten für die Beherbergung eigener, nicht in der Obhut oder unter der elterlichen Sorge des/der Hilfesuchenden stehender Kinder während einzelner Tage und Wochenenden berechnet sich wie folgt:

- von 1 bis 5 Jahren 10 Franken pro Tag und Kind
- ab 6 Jahren 20 Franken pro Tag und Kind

Während Ferien (d.h. ab 5 aufeinanderfolgenden Tagen) reduzieren sich die Ansätze für die Beherbergung auf folgende Beträge:

- von 1 bis 5 Jahren 8 Franken pro Tag und Kind
- ab 6 Jahren 16 Franken pro Tag und Kind

Voraussetzungen

- keine besonderen

Art. 16 Brillen und Kontaktlinsen

Durch Krankenkasse, andere Versicherungen und allenfalls durch Zusatzleistungen nicht übernommene Kosten für ärztlich verordnete Brillen werden nach Vorliegen eines Kostenvoranschlags eines Optikergeschäfts geprüft. Nach Abzug der Leistungen von Dritten werden die Kosten für die Fassungen bis zum Betrag von 150 Franken

übernommen; diejenigen für die Gläser bis maximal 1'000 Franken. Dies in der Regel nur alle 3 Jahre.

Die Übernahme von Kontaktlinsen ist analog zu handhaben, wobei der Maximalbetrag 1'000 Franken beträgt.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines ärztlichen Rezepts
- Kostenvoranschlag eines Optikergeschäfts
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse

Art. 17 Bussen

Bussen werden von der Sozialkommission nicht übernommen.

Art. 18 Diät

Unter speziellen Bedingungen/Notwendigkeiten und auf Grund eines Arztzeugnisses kann bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ein Betrag von maximal 175 Franken pro Monat für Diätkosten berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

- Arztzeugnis
- Empfehlung und Begleitung durch Fachstelle

Art. 19 Hausrat-/Haftpflicht- und Diebstahlversicherung

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen werden in angemessenen Beiträgen übernommen. Die Prämien für separate Diebstahlversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen

- Die Versicherungsprämien müssen überprüft werden, ob der Versicherungsumfang dem Notwendigen im konkreten Fall entspricht. Unangemessen hohe Prämien sind nur zu berücksichtigen, bis eine Kündigung bzw. Änderung möglich ist

Kompetenzen

- Abteilungsleitung und SozialvorsteherIn: Prämien für Versicherungsdeckung von maximal 3'000 Franken (in der materiellen Grundsicherung eingeschlossen)

Art. 20 Erstanschaffungen

Werdende Eltern sollen sich auf ihre Aufgabe vorbereiten können. Die Sozialabteilung macht auf geeignete Informations- und Beratungsangebote (z. B. des Jugendsekretariates, Elternberatung) aufmerksam. Erstanschaffungen für das Kind sowie Schwangerschaftskleider werden bis höchstens 1'500 Franken übernommen.

Voraussetzungen

- Beratung durch die Sozialabteilung

Art. 21 Nebenkosten und Taschengeld

Nebenkosten und Taschengeld im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von SozialhilfeempfängerInnen in stationären Einrichtungen werden zum jeweiligen Ansatz der entsprechenden Institution, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss den Ergänzungsleistungen pro Monat übernommen. Die Aufenthaltskosten werden durch die Sozialkommission bewilligt.

Voraussetzungen

- schriftliches Gesuch

Kompetenzen

- Abteilungsleitung: Bewilligung Taschengeld sowie Nebenkosten zum jeweiligen Ansatz der Institution, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss den Ergänzungsleistungen.

Art. 22 Erholungsaufenthalte für Erwachsene

Ob Erholungsaufenthalte finanziert werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Massgebend dafür ist die Dauer der bislang gewährten wirtschaftlichen Hilfe, die psychische und physische Verfassung sowie das etwaige Stellenpensum.

SozialhilfeempfängerInnen haben die Sozialabteilung auf jeden Fall vorgängig um Finanzierung eines Erholungsaufenthaltes zu ersuchen und dazu konkrete Unterlagen vorzulegen. Anschliessend sind die Finanzierungsquellen (zu Lasten der wirtschaftlichen Hilfe oder Fonds und Stiftungen) zu prüfen.

Voraussetzungen

- andauernder Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, schriftlich begründetes Gesuch und allfälliges ärztliches Zeugnis

Art. 23 Ferien für Kinder und Jugendliche

Haben Kinder von SozialhilfeempfängerInnen Schullager zu besuchen, sind die Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Hilfe oder Fonds und Stiftungen zu übernehmen. Vorgängig ist zu klären, ob die Schullagerkosten nicht von der Schule zu tragen sind, bzw. es ist bei der Schule um Erlass oder Reduktion der Lagerkosten zu ersuchen.

GesuchstellerInnen, denen keine wirtschaftliche Hilfe gewährt wird, sind zunächst an den/die VeranstalterIn zu verweisen. Erst wenn diese(r) die Kosten nicht erlässt oder reduziert, ist die Übernahme zu Lasten von Fonds und Stiftungen zu prüfen. Geprüft werden nur Gesuche von GesuchstellerInnen, die sich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse befinden (bis 1000 Franken pro Jahr).

Voraussetzungen

- Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe
- bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 24 Schulkosten

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bereits abgegolten. Weitergehende Schulkosten (für Exkursionen, Schulmaterial, Instrumentenmiete etc.) können übernommen werden, wenn deren Übernahme im Wohl des betreffenden Kindes liegt (bis 1000 Franken pro Jahr).

Voraussetzung

- Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe
- rechtzeitige Einreichung eines Kostengutsprachegesuchs
- wenn möglich Bestätigung/Rechnung der Schule oder des Geschäfts

Art. 25 Sprachkurse

SozialhilfeempfängerInnen, deren Deutschkenntnisse für Alltagssituationen oder die Aufnahme einer Arbeit nicht ausreichen, haben Anspruch auf die Übernahme der Kosten geeigneter Sprachkurse.

Voraussetzung

- Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe
- rechtzeitige Einreichung des Kostengutsprachegesuchs
- Motivation
- regelmässiger Besuch des Unterrichts

Art. 26 Verpflegungskosten

Die von unselbstständigen erwerbstätigen SozialhilfempfängerInnen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommenen Hauptmahlzeiten werden mit 5 bis max. 10 Franken pro Mahlzeit abgegolten.

Voraussetzung

- Gewährung wirtschaftlicher Hilfe, die Verpflegungskosten dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden

Art. 27 Integrationszulagen (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Die Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen. Die IZU soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen soll finanziell honoriert werden. Darunter fallen auch der Besuch einer Schule, Berufslehre, Berufspraktikum sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die Leistung nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten wird.

Leistungserbringende Person monatlich	Erwachsene in Franken	16 – 25-Jährige in Franken
bis 17 Stunden	30	15
bis 33 Stunden	60	30
bis 50 Stunden	90	45
bis 67 Stunden	120	60
bis 84 Stunden	150	75
bis 99 Stunden	180	90
bis 116 Stunden	210	105
bis 134 Stunden	240	120
bis 151 Stunden	270	135
bis 168 Stunden	300	150
Jugendliche in Ausbildung		200

Art. 28 Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige (EFB)

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 40 Franken bis 400 Franken für Erwachsene pro Monat gewährt. Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten

nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommensfreibeträge. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird die Hälfte angerechnet.

Anstellungsprozente (Basis 42 Std./Woche)	Erwachsene in Franken	16 – 25-Jährige in Franken
1 bis 10	40	20
11 bis 20	80	40
21 bis 30	120	60
31 bis 40	160	80
41 bis 50	200	100
51 bis 60	240	120
61 bis 70	280	140
71 bis 80	320	160
81 bis 90	360	180
91 bis 100	400	200

Arbeitsstunden pro Monat	Erwachsene in Franken	16 – 25-Jährige in Franken
bis 17 Stunden	40	20
bis 33 Stunden	80	40
bis 50 Stunden	120	60
bis 67 Stunden	160	80
bis 84 Stunden	200	100
bis 99 Stunden	240	120
bis 116 Stunden	280	140
bis 134 Stunden	320	160
bis 151 Stunden	360	180
bis 168 Stunden	400	200

ACHTUNG: Kumulation IZU und EFB dürfen den Höchstbetrag pro Monat und Haushalt gemäss SKOS-Richtlinien nicht überschreiten.

D. Einnahmen

Art. 29 Erwerbseinkommen

Die Einnahmen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Renten und Versicherungsleistungen werden nach Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträgen zu 100 % angerechnet.

Gratifikationen, einmalige Zulagen oder der 13. Monatslohn gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet. Der Überschuss wird auf den nächsten Monat übertragen.

Von der Arbeitgeberschaft vorgenommene Abzüge für Essen, Arbeitskleidung, Benützung von Verkehrsmitteln usw. werden zum Nettolohn hinzugerechnet.

Voraussetzung ist eine Lohnabrechnung.

E. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Art. 30 Arbeitslosenentschädigung, Bevorschussungen von IV-Ansprüchen (Renten oder Taggelder) oder Ergänzungsleistungen

Die erwähnten Ansprüche von Dritten werden bevorschusst, sobald eine Anmeldung bei den entsprechenden Stellen (RAV, IV, EL, Taggeldversicherung usw.) erfolgte. Die Sozialabteilung holt bei den zuständigen Kassen eine entsprechende Bestätigung ein und überwacht die Rückzahlung bzw. Verrechnung.

Voraussetzungen

- Abtretungserklärung bzw. Zahlungsanweisung für Drittauszahlung

Kompetenzen

- Abteilungsleitung: Bevorschussung von sämtlichen Kassen

Art. 31 Entschädigung für Haushaltführung

Bei SozialhilfeempfängerInnen, die mit nicht unterstützten Personen zusammenleben und deren Haushalt (mit-)führen, wird in der Regel eine Entschädigung entsprechend den Ansätzen der SKOS-Richtlinien für die Haushaltführung angerechnet.

Art. 32 Verwandtenunterstützung

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist in der Regel zu prüfen. Bei der Festlegung der Leistungen von Verwandten ist eine gütliche Einigung anzustreben. Klagen sind nur in denjenigen Fällen zu führen, wo Einkommen und Vermögen deutlich über den SKOS-Ansätzen liegen.

Die Unterstützungspflicht ist nebst den finanziellen Voraussetzungen nur dann weiterzuerfolgen, sofern

- dadurch hinsichtlich der persönlichen Entwicklung der Hilfesuchenden keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind
- die wirtschaftliche Grundlage der unterstützungspflichtigen Verwandten dadurch nicht gefährdet wird

F. Übriges

Art. 33 AHV/IV/EO-Beiträge

Die Sozialabteilung hat darauf zu achten, dass die SozialhilfeempfängerInnen ihren Beitragspflichten nachkommen. Insbesondere sind Beitragslücken zu vermeiden. Übernahmen von ausstehenden Beiträgen sind abzuklären. Die Gemeinde übernimmt die AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige. Für Abklärungen zuständig ist die AHV-Zweigstelle.

Voraussetzungen

- Abklärung der Situation durch die AHV-Zweigstelle

Kompetenzen

- Abteilungsleitung: Übernahme von Nichterwerbstätigenbeiträgen; rückwirkend bis maximal 5 Jahre

G. Schlussbestimmungen

Art. 34 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die revidierten "Ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe" wurden vom Gemeinderat am 26. Januar 2021 gemäss BR 16 genehmigt. Sie treten nach der Rechtskraft im Anschluss der Publikation in Kraft.

Gemeinderat Herrliberg



Gaudenz Schwitter
Präsident



Pius Rüdüsüli
Schreiber

26. Januar 2021